

Erklärung der Verteidigung

Der Prozess gegen Gustl Mollath ist zu Ende. Die mündliche Urteilsbegründung ist mitstenographiert worden und wird wahrscheinlich am Dienstag im Netz stehen.

Es ist ein Freispruch. *Prozessual* ist damit die vollständige Rehabilitierung Mollaths erreicht. Dennoch entspricht dieser Freispruch nicht vollen Umfangs unseren Erwartungen. Darauf werde ich sogleich zurückkommen. Festzuhalten ist aber, dass das Gericht den Vorwurf der Sachbeschädigung, also die angeblich durch ihn verübten Reifenstechereien, und auch den Vorwurf der Freiheitsberaubung (mitsamt einer gesonderten Körperverletzung) gänzlich fallengelassen hat. Hinsichtlich der Reifenstechereien ergab die mündliche Urteilsbegründung mit unmissverständlicher Klarheit, dass diese Beweiskonstruktion von Anbeginn an schlichter Humbug war, nur geeignet, ihm etwas anzuhängen, ohne dass je ein Beweis hätte geführt werden können. Ähnlich behandelte das Gericht auch den Vorwurf einer Körperverletzung und Freiheitsberaubung am 31.5.2002.

Damit ist klar: Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 war ein Unrechtsurteil. Die Anordnung der Unterbringung durch das Landgericht Nürnberg-Fürth war und ist eine Schande der Justiz. Das gilt aber nicht nur für die Strafjustiz, sondern auch für die forensische Psychiatrie, die mit einer omnipotenten Weltsicht jede Regung des Andersseins als Auffälligkeit registriert und zu jeder Einflüsterung von Krankheitsbildern in die Ohren vorurteilsstarker Richter gut und bereit ist. Das Landgericht Regensburg hat mit seinem Urteil vom 14.8.2014 eine Selbstkorrektur der Strafjustiz ins Werk gesetzt. In der Psychiatrie wird es eine vergleichbare Selbstkritik nicht geben. Auch die feinen Differenzierungen von Prof. Nedopil haben daran nichts geändert.

Hinsichtlich des aufrechterhaltenen Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung hatte die Verteidigung sich bemüht, die geschiedene Ehefrau, ebenso wie deren heutige Schwägerin, als *untaugliche* Beweismittel darzustellen. Die von ihnen ausgehenden manipulativen Tendenzen, welche das gesamte Beweisbild kontaminieren, wurden in unserem Plädoyer anhand einer Reihe von Beispielen erläutert. Das hat das Gericht anders gesehen. Es hat sich hierbei gestützt auf den Umstand, dass das hier in Rede stehende Attest tatsächlich am 14.8.2001 erstellt worden ist und die darin beschriebenen Verletzungen nicht mit einem – als Alternative während des Prozesses in den Raum gestellten – Sprung aus einem fahrenden Pkw erklärbar sind. Weiterhin hat das Gericht darauf hingewiesen, dass Gustl Mollath, nachdem ihm am 9.8.2002 das Attest von seiner geschiedenen Ehefrau per Fax übersandt worden war, zwar von „Erpressung“, die mit dem Attest beabsichtigt sei, gesprochen hat (so in einem Antwortschreiben an seine Ehefrau ebenfalls vom 9.8.2008), dem Attest selbst, also dem Inhalt der darin beschriebenen Verletzungen nicht entgegengetreten ist. Die Vorsitzende der Strafkammer hat hierbei durchaus gesehen, dass die Übersendung des Attests den von Mollath benannten Zweck gehabt haben könne, hielt es aber für unverständlich, dass er nicht inhaltlich dem Attest widersprochen hat. Letztlich hat das Gericht auch gewertet, dass Gustl Mollath eine körperliche Auseinandersetzung mit seiner geschiedenen Ehefrau schon in frühen Stellungnahmen nicht bestritten, sondern erklärt hat, er habe sich „*gewehrt*“. Auch in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg hat er auf ausdrückliche Nachfragen der Vorsitzenden nichts Näheres vorgetragen, sondern es am 8.8.2014 mit der Bemerkung bewenden lassen: „*Damit will ich Sie jetzt gar nicht groß belasten.*“

Das Auftreten der Verteidigung und des Angeklagten war ab einem bestimmten Zeitpunkt in diesem Prozess nicht mehr einheitlich. Das hat mehrerlei Gründe, die hier nur unter Bruch anwaltlicher Verschwiegenheit erläutert werden könnten. Anmerken möchte ich allerdings im Hinblick auf das an seine Verteidiger gerichtete Fax von Gustl Mollath vom 31.7.2014, welches Herr Mollath seinen am 8.8.2014 gestellten Anträgen zur Beweiserhebung angehängt und auch dem *Gericht* überreicht hat, dass ich noch am 31.7.2014 Herrn Mollath auf die von ihm genannte Email-Adresse eine ausführliche Mail geschickt habe, in welcher ich ihm unsere Position zu den von ihm gewünschten Beweiserhebungen auf drei Seiten detailliert erläutert habe. In der Hauptverhandlung am 8.8.2014 erklärte er, diese Mail nicht erhalten zu haben.

Ich habe es zu keinem Zeitpunkt bereut, mich für Gustl Mollath eingesetzt zu haben. Ich habe – gemeinsam mit dem Unterstützerkreis und einer kritischen Öffentlichkeit – gerne daran mitgewirkt, Gustl Mollath zur Freiheit und zur Aufdeckung des ihm zugefügten massiven Unrechts zu verhelfen. Das ist uns – uns allen – zu großen Teilen gelungen.

Die Glaubwürdigkeit der Kampagne stützte sich auch auf die Transparenz unserer Aktivitäten. Ich werde deshalb die Dokumentation des Prozesses hinsichtlich aller Hauptverhandlungstage noch vervollständigen, so dass sich weiterhin jeder selbst ein Bild machen kann. Ansonsten werde ich mich aus der Sache zurückziehen.

Dass die Strafkammer hinsichtlich des Körperverletzungsvorwurfs – im Gegensatz zu dem Plädoyer des Oberstaatsanwalts Dr. Meindl – zu einer nicht ausschließbaren Schuldunfähigkeit gekommen und so zu einem Freispruch gelangt ist, hat den – von der Strafkammer sicherlich gesehenen – Nebeneffekt, dass für Gustl Mollath eine Revision nicht möglich ist. Freispruch ist Freispruch, so die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, und durch die Begründung eines Freispruchs wird ein Angeklagter regelmäßig nicht „beschwert“.

Das ist das Recht. Gustl Mollath wird das nicht begreifen. Ich kann ihn darin verstehen.

Gerhard Strate

Hamburg, am 14.8.2014